



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0033-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BKA-410.070/0010-I/11/2016 vom 2. November 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und
das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 –
Bundeskanzleramt);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 30. November 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 2. November 2016 unter der Geschäftszahl BKA-410.070/0010-I/11/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 37 Abs. 3 Zustellgesetz:

Aus grammatikalischen Gründen sollten die Worte „an das“ durch das Wort „dem“ ersetzt werden. Der Satz hätte dementsprechend zu lauten: „Das elektronische Kommunikationssystem der Behörde hat die Weiterleitung der das Dokument beschreibenden Daten sowie die elektronische Information für die technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments **dem** Anzeigemodul (§ 37b) anzubieten.“

Zu § 37b Abs. 2 Zustellgesetz:

Gemäß der Definition gemäß § 4 Z 5 DSGVO 2000 können „natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe“ Dienstleister sein (wenn sie Daten nur zur Herstellung

eines ihnen aufgetragenen Werkes verwenden). Das Anzeigemodul fällt unter keinen dieser Begriffe und kann schon deswegen nicht Dienstleister sein. Korrekter Weise sollte die Formulierung lauten: „Der Betreiber des Anzeigemoduls ist gesetzlicher Dienstleister...“. Zusätzlich wäre dem Wort „Behörde“ ein „n“ anzufügen, sodass die Wortfolge lautet: „elektronische Kommunikationssysteme der Behörden“.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Es besteht Änderungsbedarf der vorliegenden WFA hinsichtlich folgender Punkte:

- Da die finanziellen Auswirkungen im gesamten betrachteten Zeitraum 1 Mio. Euro übersteigen werden, ist die vereinfachte Darstellung unzulässig. Es ist eine Berechnung mit dem WFA-IT-Tool vorzunehmen.
- Es fehlen Angaben zur Bedeckung. Die Bedeckung ist auf DB-Ebene darzustellen.
- Aufgrund der vorgenommenen unbezifferten Saldierung der laufenden Kosten des Anzeigemoduls mit einer kostendeckenden Gebühr für die Nutzung des Anzeigemoduls ist deren Größenordnung völlig unklar. Diese Darstellung der finanziellen Auswirkungen hat in der WFA unsaldiert zu erfolgen.
- Es fehlt die Betrachtung der Verwaltungskosten für Unternehmen: Insbesondere der Ausbau der elektronischen Zustellung wird hier Auswirkungen auf den diesbezüglichen Zeitaufwand für die Erfüllung von Informationsverpflichtungen haben. Dies wäre darzustellen.

Das Bundeskanzleramt wird ersucht, die **WFA** hinsichtlich der Stellungnahme **zu überarbeiten** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

30.11.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)